Gesamtrevision Nutzungsplanung

Begleitbericht

Gemeinde Celerina / Schlarigna

Gewässerraumausscheidung

23. August 2023

Gemeinde Celerina / Schlarigna
Via Maistra 97
7505 Celerina

info@celerina.ch

Eco Alpin SA
Via sur Crasta Pradè 32
7505 Celerina

kontakt@ecoalpin.ch

La Punt Chamues-ch, 23. August 2023

Version 1.1

Impressum

Projektnummer:	3.16.803 / 5.23.020
Auftraggeber:	Politische Gemeinde Celerina
Datum:	Mittwoch, 23. August 2023
Version:	1.1
Vorversionen:	-
Autor(en):	Corsin Taisch, Dipl. Forsting. FH
	Cyrille Gallin, Dipl. Bauing. ETH; MAS Raumplanung ETH / FSU
	Susanne Eiselt, M.Sc. Sustainable Urban Development
Freigabe:	Cyrille Gallin, Dipl. Bauing. ETH; MAS Raumplanung ETH / FSU
Verteiler:	Beat Gruber, Gemeinde Celerina
	Orlando Menghini, Stauffer Studach AG, Ortsplaner Celerina
Datei:	3.16.803_GWR_Celerina_Bericht_Anpassung_Vorprüfung_v1
Seitenzahl:	17
Copyright:	© Eco Alpin SA, Celerina/Schlarigna

Inhaltsverzeichnis

Impressum ii
Inhaltsverzeichnis iii
Tabellenverzeichnis iv
1 Einleitung 5
1.1 Ausgangslage 5
1.2 Auftrag 5
2 Grundlagen 5
3 Zonen, Kataster, Inventare 6
3.1 Zonenplan 6
3.2 Inventare Natur- und Landschaftsschutz 6
3.3 Gewässerschutzkarte 7
3.4 Landwirtschaft 7
3.5 Belastete Standorte 8
3.6 Gefahrenkarte Prozesse Wasser 8
4 Überprüfung Erfordernis Gewässerraumausscheidung 8
5 Abschnittsbildung 8
6 Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite 9
6.1 Nat. GSB anhand natürlicher Vergleichsstrecke 9
6.2 Nat. GSB anhand Ökomorphologie Stufe F 9
6.3 Nat. GSB anhand Orthofotos / Feldbegehungen 9
6.4 Plausibilisierung ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite 9
6.5 Festlegung der nat. GSB 10
7 Zentrische Ausscheidung des Gewässerraumes ab Gewässerachse 12
8 Anpassung des Gewässerraumes (Erste Anpassungsstufe) 12
8.1 Laterale Verschiebung des Gewässerraumes 12
8.2 Erhöhung der Gewässerraumbreite 12
9 Anpassung des Gewässerraumes (Zweite Anpassungsstufe) 13
9.1 Laterale Verschiebung des Gewässerraumes 13
9.2 Verminderung des Gewässerraumes 13
9.3 Erhöhung der Gewässerraumbreite 13
9.4 Festlegung von Gewässerabstandslinien in Einzel- respektive Ausnahmefällen 14
10 Bemerkungen zur Gewässerraumausscheidung Celerina 14
10.1 Vorprüfung durch das ANU 14
10.2 Umgang mit Eindolungen 14
10.3 Projekt „Revitalisierungen Bäche Celerina“ 14
10.4 Projekt „Revitalisierung Inn Celerina“ 15

10.5 Abstimmung mit Nachbargemeinden 15

11 Anpassungen aufgrund Rückmeldung Vorprüfung Gesamtrevision 15

11.1 Ausgangslage 15
11.2 Eindolung Marguns 15
11.3 Ovelin da Tschainas 15
11.4 Gewässer im Gebiet Tolais 16
11.5 Landwirtschaftsbetriebe auf der Parzelle Nr. 285 16
11.6 Revitalisierungsprojekt Inn 16
11.7 Flaz im Bereich Plattignas und Punt Muragl 16
11.8 Ovel dal Lej da Staz 16
11.9 Aue Tolais 17
11.10 Aue Baggerweiher Flaz 17
11.11 Lej da Staz 17
11.12 Seen im Sömmerungsgebiet 17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus der Gewässerschutzkarte (nicht massstäblich), Quelle: map.geo.gr.ch 7

Abbildung 2: Ausschnitt aus der aktuellen GK im Bereich Champagnoula (nicht massstäblich), Quelle: map.geo.gr.ch 13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht und Begründung der festgelegten GSB 10

Abkürzungen

ANU	Amt für Natur und Umwelt
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
GEWR	Gewässerraum
GK	Gefahrenkarte
GSB	Gerinnesohlenbreite
LK	Landeskarte

Die Kapitel 1 – 10 entsprechen den zur Vorprüfung der Gesamtrevision eingereichten Grundlagen und wurden unverändert vom entsprechenden Begleitbericht vom 7. Juli 2017 übernommen. Das Kapitel 11 beschreibt die Anpassungen auf Grundlage des Vorprüfungsberichtes.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Im Rahmen der Nutzungsplanung müssen alle Gemeinden im Kanton Graubünden bis Ende 2018 für sämtliche Gewässer den Gewässerraum (GEWR) ausscheiden. Der GEWR soll den Raumbedarf für Gewässer sichern und beinhaltet das Fliessgewässer selbst, den Uferbereich sowie in bestimmten Fällen auch das Umland. Die Bestimmung erfolgt aufgrund der Breite der Gewässersohle, welche das Gewässer im Natürlichen, unverbauten Zustand aufweisen würde. Die Ausscheidung erfolgt sowohl für Fliess- als auch stehende Gewässer.
Der Untersuchungsperimeter umfasst alle Gewässer auf Gebiet der Gemeinde Celerina, welche auf der LK 25‘000 aufgeführt sind.

1.2 Auftrag

Der Auftrag der Gemeinde Celerina an die Firma Eco Alpin SA bestand darin, die GEWR auszuscheiden und gemeinsam mit den Gemeindebehörden festzulegen.

2 Grundlagen

Folgende Grundlagen wurden für die GEWR-Ausscheidung konsultiert und beigezogen:

[1] Schweizerische Eidgenossenschaft, *Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20,* 24. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2011).

[2] Kanton Graubünden, *Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201,* 28. Oktober 1998 (Stand 1. Juni 2011).

[3] Kanton Graubünden, *Raumplanungsgesetz, KRG, 801.100,* 6. Dezember 2004 (Stand 1. Januar 2007).

[4] Amt für Natur und Umwelt (ANU), *Wichtige informationen zur Ausscheidung des Gewässerraumes,* Chur, 10. Juli 2014.

[5] Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heutiges BAFU), *Ökomorphologie Stufe F (flächendeckend): Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 27,* Bern, 1998.

[6] Eidgenössisches Departement für umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), *Gewässerraum im Siedlungsgebiet: Merkblatt vom 18. Januar 2013 / Erarbeitet von den Bundesämtern für Raumentwicklung (ARE) und Umwelt (BAFU) in Zusammenarbeit mit den Kantonen.,* Bern, 2013.

[7] Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK , *Gewässerraum und Landwirtschaft: Merkblatt vom 20. Mai 2014 7 Erarbeitet von den Bundesämtern für Umwelt (BAFU), Landwirtschaft (BLW) und Raumentwicklung (ARE) in Zusammnarbe,* Bern, 2014.

[8] Amt für Natur und Umwelt (ANU GR), *Gewässerraumausscheidung Graubünden - Leitfaden,* Chur, 11. Juni 2015.

[9] Eichenberger Revital SA, *Ergänzungen zur natürlichen Gerinnesohlenbreite und Bestimmung des minimalen Gewässerraumes der Talflüsse im Kanton Graubünden,* Chur, 19.03.2015.

[10] Amt für Natur und Umwelt (ANU GR), *Datendokumentation Gewässerraum (GewR),* Chur, 23.04.2015.

[11] Swisstopo, *Landeskarte LK 25,* Wabern, 2017.

[12] Swisstopo, *orthofotos Swissimage,* Wabern, 2017.

3 Zonen, Kataster, Inventare

Nachfolgend werden alle für die Ausscheidung des GEWR relevanten Zonen und Inventare aufgeführt und kurz erläutert.

3.1 Zonenplan

Der Zonenplan der Gemeinde Celerina wurde noch nicht digital erfasst. Massgebend für die vorliegende Arbeit war somit die aktuelle analoge Version des Zonenplans vom 12.10.2010. Entlang des Inn sowie bei den lateralen Seitenbächen waren für die Ausscheidung des GEWR die Freihaltezone, die Landwirtschaftszone, die Gewerbezone, die Wohn- und Gewerbezone, die Wohnzonen die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, die Dorfzone sowie die Dorferweiterungszone relevant.
Zum Zeitpunkt der GEWR-Ausscheidung waren keine Teilrevisionen des Zonenplans hängig.

3.2 Inventare Natur- und Landschaftsschutz

Sowohl der Inn als auch der Flaz und der Flaz Vegl verlaufen entlang des BLN-Inventars Nr. 1908 Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe. Das Inventar erstreckt sich über den Stazerwald, die Kirche San Gian bis zum Zusammenfluss des Flaz Vegl in den Inn an der Gemeindegrenze zu Samedan.
Im Stazerwald finden sich mehrere Inventare mit Hochmoore von nationaler Bedeutung. Oft werden diese Moore durch Bäche durchstreift. Im Bezug auf die Ausscheidung der GEWR hatte dieser Umstand jedoch keine Relevanz, da sich die Moore in der Waldzone befinden und somit keine Nutzungskonflikte bestehen.
Die Ova da Brattas (Abschnitt 3) sowie der Ovelin da la Spusa (Abschnitt 2) fliessen durch Flachmoore von regionaler Bedeutung.

Auf der orografisch linken Talseite verlaufen die Bäche Spinel Giat und Provulèr abschnittsweise durch Trockenwiesen von regionaler und nationaler Bedeutung.
In den Gebieten Champagnatscha und Funtanella (beide nördlich von Celerina) verlaufen zwei kleinere Bäche sowie die lateralen Arme des Inn durch Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung.
Im Bezug auf die Auen werden zwei Objekte tangiert. Vor der Einmündung in den Inn durchfliesst der Flaz eine Aue von regionaler Bedeutung. Beim Zusammenfluss vom Flaz Vegl in den Inn wird ferner eine Aue von nationaler Bedeutung betroffen.
Die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung im Gebiet des Stazerwaldes wirkte sich nur bei der Ausscheidung eines kleineren Gewässers bei Koordinate 787‘820 / 152‘630 auf die GEWR aus. Das Inventar wird in den übrigen Gebieten von einer Waldzone überlagert, wodurch kein Erfordernis im Bezug auf die GEWR-Ausscheidung besteht.
Sämtliche Gewässer in den oben aufgeführten Inventaren wurden gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ausgeschieden. Die Auen wurden wie durch das ANU verlangt bei der Ausscheidung der GEWR berücksichtigt.

3.3 Gewässerschutzkarte

Beinahe sämtliche Flüsse und Bäche befinden sich im Gewässerschutzbereich A_u und A_o. Einzelne laterale Bäche tangieren die Gewässerschutzzonen S1, S2 und S3 (Abbildung 1).

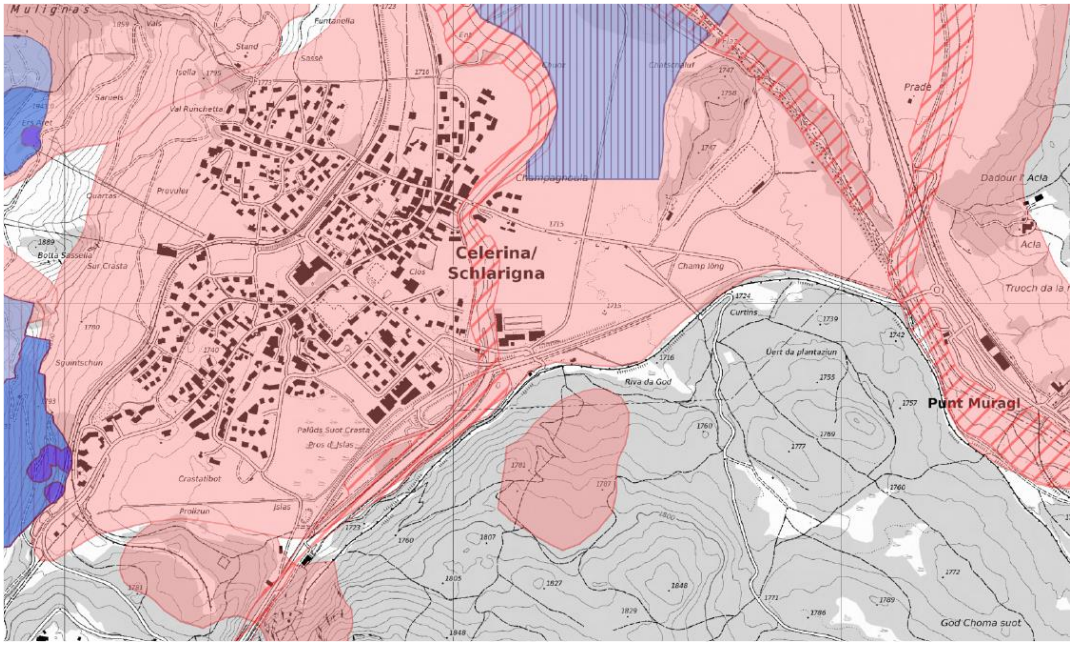

Abbildung 1: Auszug aus der Gewässerschutzkarte (nicht massstäblich), Quelle: map.geo.gr.ch

3.4 Landwirtschaft

Im Gebiet Champagnatscha werden durch den GEWR des Inn mehrere landwirtschaftliche Flächen durchflossen. Ebenfalls die lateralen Bäche auf der orografisch linken Talseite tangieren landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Ausscheidung der GEWR wurde gemäss dem Leitfaden vorgenommen.

Sofern keine überwiegenden Interessen vorhanden sind, kann auf die GEWR-Ausscheidung in Sömmerungsgebiete verzichtet werden. Folgedessen wurden sämtliche Bachabschnitte in den Sömmerungsgebieten nicht Ausgeschieden.

3.5 Belastete Standorte

Auf Gemeindegebiet von Celerina finden sich mehrere Einträge im Kataster der belasteten Standorte. Im Bezug auf die GEWR-Ausscheidung dürfte jedoch lediglich das Objekt Nr. 3782-22 von Relevanz sein. Dieses befindet sich teilweise im GEWR des Ovel da Brattas (Abschnitt 3).

3.6 Gefahrenkarte Prozesse Wasser

Für die Gemeinde Celerina steht eine GK Wasser zur Verfügung. Diese zeigt insbesondere entlang des Inn die Gefahrenstufen auf. Im Bezug auf die Verminderung der Gewässerraumbreite im dicht überbauten Gebiet, gem. Art. 41a Abs. 4 GSchV, wurde die GK konsultiert.

4 Überprüfung Erfordernis Gewässerraumausscheidung

Wie in [1] vorgegeben, erfolgte die GEWR-Ausscheidung bei den Gewässern welche auf der LK 25 aufgeführt sind. Hierzu wurde das Gewässernetz GWN25 beigezogen und mittels ArcMap 10.1 in das Feature GEWR_ACHSE kopiert. In einem ersten Schritt wurden die Achsen mit der Waldfläche und den Sömmerungsgebieten verschnitten und selektiert, so dass das Attribut ERFORD auf „Nein“ gesetzt werden konnte. Im Bereich von längeren Eindolungen wurde die GEWR_ACHSE verschnitten und das Attributt ERFORD des neuen Abschnittes ebenfalls auf „Nein“ gesetzt. Bei allen anderen Achsen wurde das Attribut ERFORD auf „Ja“ gesetzt.
Sämtliche Achsen der Bäche, welche eine GEWR-Ausscheidung erfordern wurden nun anhand der AV-Daten auf deren Lage überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bei Bächen ohne AV-Daten wurde die Achse anhand eines Luftbildes digitalisiert. Im selben Schritt wurde das Attribut GEW_NAME ausgefüllt.

5 Abschnittsbildung

Sämtliche Gewässer wurden in morphologisch und planerisch homogene Abschnitte eingeteilt. Für die Abschnittsbildung wurden die Linien im Feature GEWR_Achse verschnitten. Abschnitte wurden jeweils bei signifikantem Wechsel des Längsgefälles, bei Seitenzuflüssen, Änderungen im Bezug auf die Inventarisierung sowie aufgrund der Ökomorphologiestufe F gebildet. Die Nummerierung der Abschnitte erfolgte dabei flussaufwärts.

6 Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

6.1 Nat. GSB anhand natürlicher Vergleichsstrecke

Für die Ausscheidung der GEWR auf Gemeindegebiet von Celerina konnten keine Vergleichsstrecken zur Ermittlung der natürlichen GSB beigezogen werden. Die grösseren Talflüsse wie der Inn und der Flaz wurden in den vergangenen Jahrhunderten zur Gewinnung von landwirtschaftlichen Flächen kanalisiert und lassen so keine Rückschlüsse mehr über die natürliche GSB zu. Insbesondere im Gebiet Champagnatscha muss angenommen werden, dass der Inn und der Flaz eine viel dynamischere und breitere GSB aufwies als was dies heute der Fall ist.
Auch die kleineren Seitenbäche wurden zur Trockenlegung und Gewinnung von landwirtschaftlichem Land kanalisiert oder gar komplett eingedolt. Auch hier können somit nicht ohne Weiteres natürliche Vergleichsstrecken abgeleitet werden.

6.2 Nat. GSB anhand Ökomorphologie Stufe F

Dort wo eine Ökomorphologie Stufe F vorhanden war, wurde diese zur Ermittlung der NGSB verwendet. Dabei mussten keine Anpassungen am Datensatz vorgenommen werden. Die angewandten Wasserspiegelbreitenvariabilitäts-Korrekturfaktoren können aus dem digitalen Datensatz zur GEWR entnommen werden.

6.3 Nat. GSB anhand Orthofotos / Feldbegehungen

Beim überwiegenden Teil der Bäche war weder eine Vergleichsstrecke noch die Ökomorphologiestufe F vorhanden. Gemäss [1] erfolgt in diesem Falle die natürliche GSB anhand von Orthofotos oder Feldbegehungen. Dabei wird die Wasserspiegelbreitenvariabilität ermittelt, welche in der Regel dem vegetationslosen Streifen des Gewässers entspricht. Die natürliche GSB ergibt sich wiederum mit der Anwendung der Wasserspiegelbreitenvariabilitäts-Korrekturfaktoren. Sämtliche für die Ermittlung der Wasserspiegelbreitenvariabilität konsultierten Bereiche wurden im digitalen Datensatz im Feature GEWR_VERGLEICH dokumentiert.

6.4 Plausibilisierung ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite

Bei den grösseren Talflüssen wie dem Inn und dem Flaz hat der Kanton die natürliche GSB und die minimalen GEWR bereits definiert. Diese Daten wurden für die Plausibilisierung beigezogen. Dabei mussten keine Anpassungen vorgenommen werden.
Bei den kleineren Gerinnen wurde versucht die natürliche GSB ab der Sigfriedkarte und Dufourkarte zu plausibilisieren. Aufgrund der geringen Auflösung dieser Karten liessen sich aber insbesondere Bäche mit einer GSB < 0.5 m nur sehr schwer überprüfen.
Der Gemeinde und dem Autor waren keine Fachgutachten bekannt, aus denen die GSB hätte übernommen werden können.

6.5 Festlegung der nat. GSB

Die festgelegten natürlichen GSB können folgendermassen begründet werden (Tabelle 1):

Tabelle 1: Übersicht und Begründung der festgelegten GSB.

Gewässername	Abschnitt Nr.	Begründung nat. GSB
Sur Crasta Pradè	4	Stark begradigt
	3	Sehr geringer Wechsel der Wasserspiegelbreite
	2	Böschungsfuss verläuft parallel
	1	Böschungsfuss verläuft parallel
Schlattain	2	Künstlicher Abschnitt
	1	Gem. ökomorphologiescher Zustand
	4	Gemäss Ökomorphologie
Ovelin da la Spusa	4	Stark begradigt
Ovel da Chomma Suot	3	Gleichmässige Uferböschungen
	2	Gleichmässige Uferböschungen
	6	Gleichmässige Uferböschungen
	5	Gleichmässige Uferböschungen
	1	Stark begradigte Ufer die nicht paralell verlaufen
Ova da Staz	2	Gemäss Ökomorphologie
Ova Brattas	4	Stark eingeschränkt
	3	Stark eingeschränkt
	1	Starke künstliche Begradigung
	2	fehlende WSB
	7	eingeschränkt
	2	Gemäss Ökomorphologie
	6	Gemäss Ökomorphologie
Islas	1	Stark eingewachsen und begradigt
Inn	3	Stark begradigt
	1	Gem. ökomorphologischer Zustand
	2	Gem. ökomorphologischer Zustand
	1	Gem. ökomorphologischer Zustand
Funtanella	2	Stark begradigt
	2	Teilweise künstliches Gewässer
	1	Stark begradigt
Foss Mulin	6	Stark begradigt
	4	Ufer oft stark begradigt
	1	Ufer oft stark begradigt
	3	Böschungsfuss verläuft parallel
Flaz Vegl	5	Vorhandene natürliche Gerinnesohlenbreite
	3	Vorhandene natürliche Gerinnesohlenbreite
	6	Gemäss ökomorphologischer Zustand
Flaz	3	Gemäss ANU
	5	Gemäss ANU
	4	Gemäss ANU
	1	Gemäss ANU
	2	Gemäss ANU
Faratschas	2	Künstliche Begradigung
	1	Künstliche Begradigungen
Chatschaluf	1	Natürliches Gewässer
Champagnatscha 1	1	Natürliches Gewässer
Champagnatscha 2	1	Natürliches Gewässer
Champagnatscha 3	3	Natürliches Gewässer

Ovel da Chomma Suot	3	Gleichmässige Uferböschungen
Spinel Giat	2	Sehr geringer Wechsel der Wasserspiegelbreite
	1	Böschungsfuss ist teilweise verbaut
Ovelin da la Spusa	1	Stark begradigt
	3	Stark begradigt
Ovel da Chomma Suot	4	Gleichmässige Uferböschungen
Privater Bach	1	Künstliches Gewässer
	2	Künstliches Gewässer

7 Zentrische Ausscheidung des Gewässerraumes ab Gewässerachse

Die Gewässerraumbreite wurde gemäss Art 41a Abs. 1 und 2 GSchV und Art 36a GSchG vorgenommen. Dabei wurde differenziert, ob sich das Gerinne in einem schützenswertem Biotop gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV, in einem übrigen Gebiet gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV mit einer Gerinnesohlenbreite bis 15 m oder in einem übrigen Gebiet gemäss Art. 36a GSchG mit einer Gerinnesohlenbreite über 15 m befindet.
Der GEWR wurde pro Bach und abschnittsweise festgelegt. Dabei mussten keine von den gesetzlichen Grundlagen abweichenden Ausscheidungen vorgenommen werden. Als Bezugspunkt wurden die Daten der Amtlichen Vermessung verwendet. Die Gewässerachse wurde anhand des Polygons „fliessendes Gewässer“ ermittelt. Dort wo keine AV-Daten vorhanden waren, wurden die Bäche anhand eines aktuellen Luftbildes digitalisiert.

8 Anpassung des Gewässerraumes (Erste Anpassungsstufe)

8.1 Laterale Verschiebung des Gewässerraumes

Im Sinne des GEWR wurde entschieden beim Inn im Gebiet Champagnatscha (Abschnitt 1.1) eine laterale Verschiebung vorzunehmen. Der Inn wird in diesem Bereich auf der orografisch linken Seite stark durch die alte Kantonsstrasse eingeengt. Der GEWR würde ohne laterale Verschiebung nicht nur über die Strasse reichen, sonder auch über die Bahnlinie sowie den angrenzenden Steilen Böschungen reichen. Um allfälligen Seitenerosionsprozessen gerecht zu werden, wurde die Grenze des GEWR entlang des Strassenrandes geführt. Der gesamte GEWR wurde orografisch rechts verschoben. Dieses Gebiet befindet sich im BLN Nr. 1908.
Eine zweite Verschiebung erfolgte beim Flaz im Gebiet Punt Muragl. Die Gemeinde Pontresina beabsichtigt in den kommenden Jahren ein Pumpwerk zu ersetzen und eine neue Abwasserleitung zu erstellen. Aufgrund der komplizierten Sachlage im Bezug auf das Gefälle der Freispiegelleitung besteht sehr geringer Spielraum, was die Linienführung der Leitung anbelangt. In Einvernehmen mit dem ANU wurde daher entscheiden den GEWR in diesem Abschnitt auf die orografisch linke Flusseite zu verschieben. Dies auch weil der GEWR auf der rechten Flusseite durch einen Abhang und die Berninastrasse begrenzt wird. Die Verschiebung wurde durch den Gemeindevorstand Celerina zu Gunsten der Gemeinde Pontresina gutgeheissen.

8.2 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Sämtliche GEWR wurden gemäss [1] bestimmt und ausgeschieden. Abgesehen vom Einbezug der Auen in die GEWR wurden keine zusätzlichen Erhöhungen vorgenommen.

9 Anpassung des Gewässerraumes (Zweite Anpassungsstufe)

9.1 Laterale Verschiebung des Gewässerraumes

In der zweiten Anpassungsstufe wurden keine zusätzlichen lateralen Verschiebungen vorgenommen.

9.2 Verminderung des Gewässerraumes

In Dicht überbautem Gebiet kann im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, sofern die Hochwassersicherheit gewährleistet ist [1]. Unter Beizug des Merkblattes [2] wurden entlang des Inn eine Verminderungen des GEWR vorgenommen:
Inn Abschnitt Nr. 2.1: Im Quartier Champagnoula wurde der GEWR auf der linken Flusseite verschmälert. Der GEWR hätte andernfalls zahlreiche Gebäude sowie ein Gartenrestaurant beinhaltet. Der GEWR wurde dabei entlang der Fassaden geführt. Zudem wurde die aktuelle GK Prozess Wasser konsultiert (Abbildung 2).

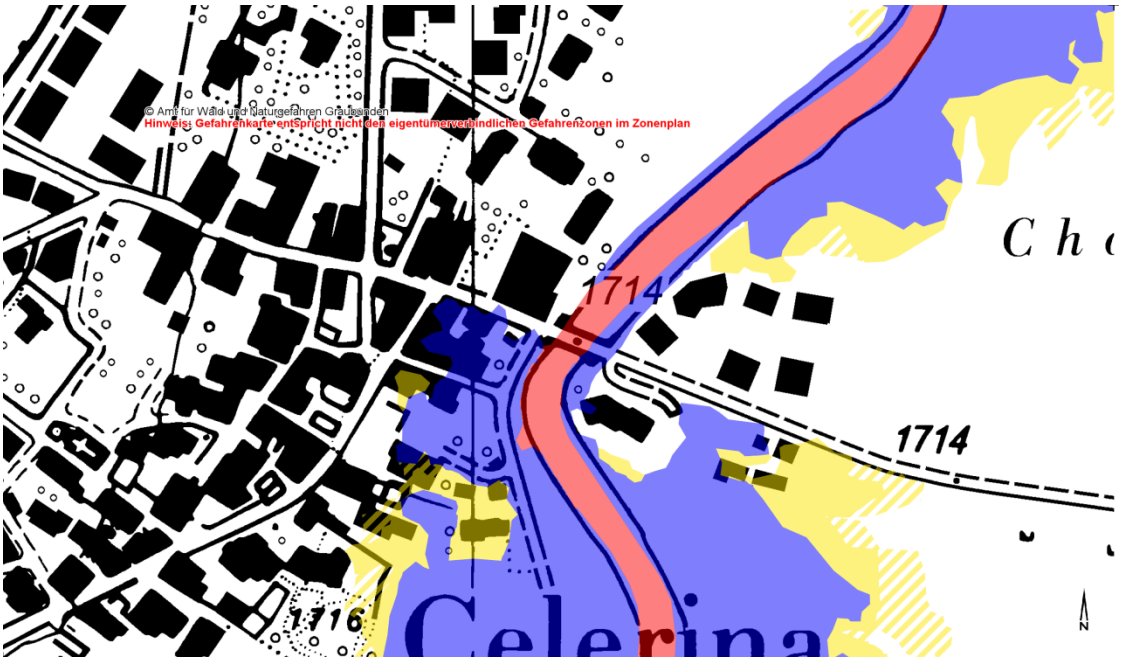

Abbildung 2: Ausschnitt aus der aktuellen GK im Bereich Champagnoula (nicht massstäblich), Quelle: map.geo.gr.ch

9.3 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Auf Gemeindegebiet von Celerina wurden keine Erhöhungen des GEWR vorgenommen.

9.4 Festlegung von Gewässerabstandslinien in Einzel- respektive Ausnahmefällen

Es gibt keine Einzel- und Ausnahmefälle, welche von den gesetzlichen Grundlagen abweichen.

10 Bemerkungen zur Gewässerraumausscheidung Celerina

10.1 Vorprüfung durch das ANU

Mit E-Mail vom 6.April 2017 hat das ANU bereits eine erste Stellungnahme zur GEWR-Ausscheidung Celerina abgegeben und einzelne Anpassungen verlangt. Die Anpassungen im Bezug auf das dicht überbaute Gebiet, der Einbezug der bestehenden Auenperimeter sowie die Berücksichtigung der roten Gefahrenzone Prozess Wasser wurden dabei wie verlangt vorgenommen.
Die Ausscheidung des Gewässerraumes wurde überall dort vorgenommen, wo Nutzungskonflikte entstehen könnten. Die Empfehlung des ANU auch im Bereich von Talstationen im Skigebiet Marguns eine Ausscheidung des Gewässerraumes vorzunehmen wurde zur Kenntnis genommen, jedoch aus folgenden Gründen nicht umgesetzt:

- Der gesamte Perimeter befindet sich im Sömmerungsgebiet. Es besteht folgedessen keine Pflicht einen GEWR auszuscheiden
- Es sind in den kommenden Jahren keine Erweiterungsbauten vorgesehen, welche den Schlattainbach beeinträchtigen könnten. Bei Bedarf würde der GEWR im Rahmen eines allfälligen BAB-Gesuches ausgearbeitet werden
- Bei Marguns verläuft der Bach zudem unterirdisch unter dem Gebäude, wodurch sich eine Ausscheidung erübrigt.

10.2 Umgang mit Eindolungen

Im Bezug auf die Eindolungen wurde der Gewässerraumbereich überall dort ausgeschieden, wo der Verlauf des Gewässers bekannt ist. Gerade auf der orografisch linken Talseite ist dieser aber nicht immer bekannt.

10.3 Projekt „Revitalisierungen Bäche Celerina“

In Zusammenhang mit dem Projekt „Revitalisierungen Bäche Celerina“ möchte die Gemeinde in den kommenden Jahren zahlreiche Aufwertungen zu Gunsten der Gewässer vornehmen. In diesem Zusammenhang sollen zahlreiche Eindolungen aufgehoben werden, wodurch der genaue Bachlauf bekannt wird. Die Gemeinde schlägt deshalb vor, dass der jeweilige Gewässerraum im Rahmen des BAB-Gesuches für das Revitalisierungsprojekt festgelegt wird. Der Gemeinde ist dabei bewusst, dass der Zonenplan nochmals angepasst werden muss. Es steht derzeit noch offen, ob die Bachrevitalisierungen durch die Gemeindeversammlung Celerina sowie den zahlreichen Landeigentümern angenommen wird. Ebenfalls noch nicht absehbar ist in welchem Zeitraum die Revitalisierungen erfolgen sollen.

Zudem muss noch eine Gefährdungsanalyse erstellt werden, wobei dessen Resultate wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Revitalisierung haben werden.

10.4 Projekt „Revitalisierung Inn Celerina“

In den nächsten Jahren ist eine grosse Revitalisierung des Inn auf Gemeindegebiet von Celerina vorgesehen. Weil derzeit noch nicht feststeht welche Etappen von der Gemeindeversammlung angenommen werden und wann diese genau umgesetzt werden sollen, wurde von der heutigen Situation ausgegangen. Die Anpassung des Gewässerraumes aufgrund der Renaturierung soll jeweils mit dem Baugesuch eingereicht und in die Nutzungsplanung so übernommen werden. Die GEWR-Ausscheidung wurde bereits mit dem Projektverfasser Inn besprochen und übernommen. Die derzeitige GEWR des Inn berücksichtigt aus den oben genannten Gründen den aktuellen Zustand, ohne Revitalisierung.

10.5 Abstimmung mit Nachbargemeinden

Weil die Ausscheidung des Gewässerraumes des Flaz auch die Gemeinde Pontresina betrifft, wurden die notwendigen Abstimmungen mit der Gemeinde getroffen. Gemäss aktuellem Informationsstand beabsichtig die Gemeinde Pontresina die GEWR-Ausscheidung im Jahr 2018 vorzunehmen.

11 Anpassungen aufgrund Rückmeldung Vorprüfung Gesamtrevision

11.1 Ausgangslage

Im Kapitel 11 werden die Anpassungen, welche auf Grund der Rückmeldungen im Vorprüfungsbericht zur Gesamtrevision erforderlich wurden, umschrieben. Es sei auf die Abweichungen zu Kap. 1 – 10, welche im Verlauf der Erarbeitung der Vorprüfungsunterlagen vorgenommen worden sind und im PMB, Kap. 8.2, beschrieben sind, hingewiesen.

11.2 Eindolung Marguns

Es wurde keine Ausscheidung vorgenommen. Es liegt zurzeit kein konkretes Projekt vor, um den Schlattainbach auszudolen und auf Grundlage dessen ein Gewässerraum ausgeschieden werden könnte.

11.3 Ovelin da Tschainas

Circa die Hälfte des Verlaufs des Ovelins befindet sich in oder entlang von Trockenwiesen – und Weiden sowie in einem Flachmoor und somit in schützenswerten Biotopen gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV. Da die natürliche Gerinnesohlenbreite weniger als 1 m, respektive 2 m

beträgt, wurde ein Gewässerraum von 11 m Breite ausgeschieden. Derzeit eingedolte Abschnitte des Ovelin wurden berücksichtigt, ein Gewässerraum wurde ebenfalls ausgeschieden. Gemäss der Eindolungen wurden Abschnitte gebildet. Es bestehen Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft sowie mit dem Trassee des Skilifts.
Der unterste Abschnitt des Ovelin da Tschainas, welcher vermutlich in den Bereich der RhB-Unterführung führt, ist wiederum eingedolt. Der genaue Verlauf der Eindolung ist nicht bekannt und in der amtlichen Vermessung nicht eingezeichnet. In diesem Abschnitt wurde keine Ausscheidung vorgenommen.

11.4 Gewässer im Gebiet Tolais

Für Gewässer welche in der TK25 Karte dargestellt sind und welche ausserhalb von Waldgebieten liegen wurden Achsen gemäss der amtlichen Vermessung in den Geodatenbestand der Gewässerachsen integriert. Die Achsen wurden um bestehende Eindolungen und Unterführungen ergänzt. Gesamthaft wurde eine Gewässerraumauscheidung vorgenommen, für eingedolte sowie unterführte Abschnitte wurde ebenfalls ein Gewässerraum ausgeschieden. Da die natürliche Gerinnesohlenbreite der Flüsse und Rinnsale weniger als 2 m beträgt, wurde ein Gewässerraum von 11 m Breite gebildet.

11.5 Landwirtschaftsbetriebe auf der Parzelle Nr. 285

In Rücksprache mit der Gemeinde Celerina (Beat Gruber) wird mangels Vorliegens eines Gesuches für eine Erweiterung des Landwirtschaftsbetriebes keine laterale Verschiebung des Gewässerraums vorgenommen.

11.6 Revitalisierungsprojekt Inn

Im Rahmen des Projekts «Revitalisierung Inn», welches am 6. Juli 2021 mit Regierungsbeschluss Nr. 662 von der Regierung genehmigt wurde, ist ein Gewässerraum ausgewiesen worden. Die Gewässerraumausscheidung erfolgte. Wie im Kap. 11.5 bereits erwähnt wurde, wird keine laterale Verschiebung im Bereich der zwei betroffenen Landwirtschaftsbetriebe vorgenommen. Daher wurden im vorliegenden Projekt keine Änderungen bezüglich der ausgeschiedenen Gewässerräume vorgenommen.

11.7 Flaz im Bereich Plattignas und Punt Muragl

Der Gewässerraum des Flaz wurde auf Grundlage des Kantonsleitfadens «Gewässerraumausscheidung Graubünden» ausgeschieden. Bestehende Abschnitte, basierend auf der natürlichen Gerinnesohlenbreite, wurden berücksichtigt.

11.8 Ovel dal Lej da Staz

Der Gewässerraum des Ovel dal Lej da Staz wurde von 11 m auf 17 m erhöht, gestützt auf Art. 41a Abs. 1 lit. b GSchV, gemäss des Vorprüfungsberichtes (aus dem Jahr 2023).

11.9 Aue Tolais

Auf der Höhe von Plattignas wurde bezüglich des Flusses Flaz der Auenperimeter berücksichtigt (Aue von regionaler Bedeutung) und gemäss Art. 41a Abs. 1 lit. b GSchV in den Gewässerraum überführt, der Gewässerraum somit erhöht.

11.10 Aue Baggerweiher Flaz

Ebenfalls wurde der Perimeter gemäss Biotopinventars in den Gewässerraum überführt und Gewässerraum somit erhöht, gestützt auf Art. 41a Abs. 1 lit. b GSchV.

11.11 Lej da Staz

Es wurde die bestehende Uferlinie, basierend auf Grundlage der aktuellen Vermessungsdaten, um 15 m erweitert.

11.12 Seen im Sömmerungsgebiet

Der Gewässerraum für die Seen im Sömmerungsgebiet, welche zugleich eine Wintersportzone tangieren, namentlich der Lej Alv, Lej Saluver, See bei Chüdera 3 und Choppa, wurden gemäss Kantonsleitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» ausgeschieden, durch Ausdehnung der bestehenden Uferlinie um 15 m.

La Punt Chamues-ch, 19.06.2023
Eco Alpin SA

Corsin Taisch
Dipl. Forstingenieur FH
Bodenkundlicher Baubegleiter
BBB BGS

Cyrille Gallin
Dipl. Bauingenieur ETH
MAS Raumplanung ETH/FSU

Susanne Eiselt
M.Sc. Sustainable Urban Development
TU Darmstadt